

Änderungsantrag

der Abgeordneten Wolfgang Bosbach, Erwin Marschewski (Recklinghausen), Meinrad Belle, Wolfgang Zeitlmann, Günter Baumann, Dr. Joseph-Theodor Blank, Sylvia Bonitz, Hartmut Büttner (Schönebeck), Norbert Geis, Martin Hohmann, Hartmut Koschyk, Beatrix Philipp, Hans-Peter Repnik, Dr. Klaus Rose, Kurt J. Rossmanith, Dietmar Schlee, Thomas Strobl (Heilbronn), Dr. Hans-Peter Uhl, Hans-Otto Wilhelm (Mainz) und der Fraktion der CDU/CSU

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 14/7097, 14/7352 –**

**Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher
Vorschriften (Sechstes Besoldungsänderungsgesetz – 6. BesÄndG)**

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. Eingangsamt für Justizwachtmeister anheben

Artikel 1 (Bundesbesoldungsgesetz) wird um folgende neue Nummer 29 ergänzt:

„29. Die Bundesbesoldungsordnung A (Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3434) zuletzt geändert durch ... wird wie folgt geändert:

- a) In der Besoldungsgruppe A 3 werden bei der Amtsbezeichnung „Hauptamtsgehilfe“ der Fußnotenhinweis „¹⁾“ sowie der Fußnotentext „¹⁾ Im Landesbereich auch als Eingangsamt, wenn der Amtsinhaber im Sitzungsdienst der Gerichte eingesetzt ist. Dieser Amtsinhaber erhält eine Amtszulage nach Anlage IX.“ gestrichen;
- b) In der Besoldungsgruppe A 3 werden bei der Amtsbezeichnung „Oberwachtmeister“ der Fußnotenhinweis „³⁾“ sowie der Fußnotentext „³⁾ Im Justizdienst auch als Eingangsamt“ gestrichen;
- c) In der Besoldungsgruppe A 3 werden bei der Amtsbezeichnung „Oberwachtmeister“ der Fußnotenhinweis „⁵⁾“ sowie der Fußnotentext „⁵⁾ Beamte in der Laufbahn des Justizwacht-

meisterdienstes erhalten eine Amtszulage nach Anlage IX. Neben der Amtszulage steht eine Amtszulage nach der Fußnote 2 nicht zu.“ gestrichen;

- d) In der Besoldungsgruppe A 3 werden die verbleibenden Fußnoten neu nummeriert;
- e) In der Besoldungsgruppe A 4 wird bei der Amtsbezeichnung „Amtsmeister“ der Fußnotentext wie folgt gefasst:
„¹⁾ Im Landesbereich auch als Eingangsamt, wenn der Amtsinhaber im Sitzungsdienst der Gerichte eingesetzt ist. Dieser Amtsinhaber erhält eine Amtszulage nach Anlage IX.“;
- f) In der Besoldungsgruppe A 4 wird bei der Amtsbezeichnung „Hauptwachtmeister“ der Fußnotenhinweis „⁴⁾“ wie folgt gefasst:
„⁴⁾ Im Justizdienst auch als Eingangsamt. Beamte in der Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes erhalten eine Amtszulage nach Anlage IX. Neben der Amtszulage steht eine Amtszulage nach der Fußnote 2 nicht zu.““

2. Justizwachtmeisterzulage schaffen

Artikel 1 (Bundesbesoldungsgesetz) wird um folgende neue Nummer 30 ergänzt:

„30. Die Bundesbesoldungsordnung A (Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3434) zuletzt geändert durch ... wird wie folgt geändert:

- a) In Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B, Vorbemerkungen) wird folgende neue Nummer 12a eingefügt:
„12a Justizwachtmeisterzulage
Beamte in Ämtern der Besoldungsordnung A, die bei Gerichten und Staatsanwaltschaften überwiegend für die Bewachung und Vorführung von Gefangenen eingesetzt sind, erhalten eine Stellszulage nach Anlage IX.“
- b) In Anlage IX (Bundesbesoldungsordnungen A und B, Vorbemerkungen) wird eingefügt:
„Nummer 12a 186,84““

3. Ämterzuordnung bei der BfA verbessern

Artikel 1 (Bundesbesoldungsgesetz) wird um folgende neue Nummer 31 ergänzt:

„31. Die Bundesbesoldungsordnung B (Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3434) zuletzt geändert durch ... wird wie folgt geändert:

- 1. In der Besoldungsgruppe B 3 wird bei der Amtsbezeichnung „Abteilungsleiter bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“
der Zusatz
„– als Leiter einer besonders großen und besonders bedeutenden Abteilung –“
gestrichen.

2. In der Besoldungsgruppe B 4 wird vor der Amtsbezeichnung
„Direktor bei einer Landesversicherungsanstalt“
die Amtsbezeichnung
„Abteilungsdirektor bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
– als Leiter einer besonders großen und besonders bedeutenden Abteilung –“
mit dem Fußnotenhinweis „⁵⁾“
eingefügt.
3. In der Besoldungsgruppe B 5 wird vor der Amtsbezeichnung
„Bundesbankdirektor“
die Amtsbezeichnung
„Abteilungsdirektor bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
– als Leiter einer besonders großen und besonders bedeutenden Abteilung –“
mit dem Fußnotenhinweis
„⁶⁾ soweit nicht in Besoldungsgruppe B 4“
eingefügt.
4. In der Besoldungsgruppe B 7 wird die Amtsbezeichnung
„Direktor bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
– als stellvertretender Geschäftsführer oder Mitglied der Geschäftsführung –“
gestrichen.
5. In der Besoldungsgruppe B 8 wird
 - a) vor der Amtsbezeichnung
„Oberbundesanwalt beim Bundesverwaltungsgericht“
die Amtsbezeichnung
„Direktor bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
– als stellvertretender Geschäftsführer oder Mitglied der Geschäftsführung –“
eingefügt,
 - b) die Amtsbezeichnung
„Präsident der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
– als Geschäftsführer oder Vorsitzender der Geschäftsführung –“
gestrichen.
6. In der Besoldungsgruppe B 9 wird die Amtsbezeichnung
„Präsident der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
– als Geschäftsführer oder Vorsitzender der Geschäftsführung –“
eingefügt.

4. Amtsbezeichnung des Leiters des Bundeszentralregisters ändern

Artikel 1 (Bundesbesoldungsgesetz) wird um folgende neue Nummer 32 ergänzt:

„32. Die Bundesbesoldungsordnung R (Anlage III des Bundesbesoldungsgesetzes) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3434) zuletzt geändert durch ... wird wie folgt geändert:

Dem in der Besoldungsgruppe R 3 eingestuften Amt mit der Bezeichnung „Leitender Oberstaatsanwalt“ wird zusätzlich folgende Funktion zugeordnet:

„– als Leiter des Bundeszentralregisters –““

5. Einstufung für Direktoren größerer Amtsgerichte verbessern

Artikel 1 (Bundesbesoldungsgesetz) wird um folgende neue Nummer 33 ergänzt:

„33. Die Bundesbesoldungsordnung R (Anlage III des Bundesbesoldungsgesetzes) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3434) zuletzt geändert durch ... wird wie folgt geändert:

Dem in der Besoldungsgruppe R 2 eingestuften Amt mit der Bezeichnung „Direktor des Amtsgerichts“ wird folgende Fußnote 11 angefügt:

„¹¹⁾ An einem Gericht mit mehr als 20 Richterplanstellen R 3““

6. Keine zusätzlichen Sonderzuschläge

Artikel 1 (Bundesbesoldungsgesetz) Nr. 15 wird gestrichen.

7. Beamtenrecht familienfreundlich fortentwickeln

Es wird folgender Artikel 1a eingefügt:

„Artikel 1a
Beamtenrecht familienfreundlich fortentwickeln

§ 1

Alimentation kinderreicher Beamter dynamisch absichern

Der Familienzuschlag nach Anlage V des Bundesbesoldungsgesetzes wird ab dem 1. Januar 2002 für das dritte und jede weitere zu berücksichtigende Kind um je 106,39 Euro erhöht.

§ 2

Familienfreundliche Änderung der Sonderurlaubsverordnung (SUrlV)

Die Sonderurlaubsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom ... (BGBl. I S. ...) zuletzt geändert durch ... wird wie folgt geändert:

§ 12 (Urlaub aus persönlichen Anlässen) Abs. 3 Nr. 7 wird wie folgt gefasst:

7. Schwere Erkrankung eines Kindes unter zwölf Jahren oder Wahrnehmung der Aufsichtspflicht für daheim gebliebene eigene minderjährige Kinder, wenn der andere Elternteil z. B. nach Geburt eines weiteren Kindes im Krankenhaus verbleibt bis zu 4 Arbeitstagen im Urlaubsjahr,

§ 3

Beurlaubung zum Zwecke der Kindererziehung verbessern

§ 72a des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom ... (BGBl. I S. ...) wird wie folgt geändert:

- a) In den Absätzen 4 und 5 wird das Wort „zwölf“ jeweils durch die Zahl „18“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 wird der letzte Satz wie folgt gefasst:
„Diese Elternzeit kann auch abschnittsweise genommen werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen.““

8. Wehrsold und Mobilitätszuschlag erhöhen

Es wird folgender Artikel 1b eingefügt:

„Artikel 1b

Wehrsold und Mobilitätszuschlag erhöhen

§ 1

Wehrsold erhöhen

Der Wehrsold nach § 2 Abs. 1 des Wehrsoldgesetzes wird ab 1. Januar 2002 um 1 DM pro Tag erhöht.

§ 2

Mobilitätszuschlag erhöhen

Der Mobilitätszuschlag nach § 8d des Wehrsoldgesetzes wird ab 1. Januar 2002 in jeder Entfernungsstufe um 1 DM erhöht.“

Berlin, den 7. November 2001

Wolfgang Bosbach

Erwin Marschewski (Recklinghausen)

Meinrad Belle

Wolfgang Zeitlmann

Günter Baumann

Dr. Joseph-Theodor Blank

Sylvia Bonitz

Hartmut Büttner (Schönebeck)

Norbert Geis

Martin Hohmann

Hartmut Koschyk

Beatrix Philipp

Hans-Peter Repnik

Dr. Klaus Rose

Kurt J. Rossmanith

Dietmar Schlee

Thomas Strobl (Heilbronn)

Dr. Hans-Peter Uhl

Hans-Otto Wilhelm (Mainz)

Friedrich Merz, Michael Glos und Fraktion

Begründung

Allgemein

Trotz der begrüßenswerten Verbesserungen vor allem für Soldaten hat die Bundesregierung mit ihrem Gesetzentwurf die Chance vertan, durchgängig besoldungsrechtliche Vorschriften zu verbessern.

Die von der Fraktion der CDU/CSU hierzu vorgelegten Vorschläge hat die Koalition im Innenausschuss des Deutschen Bundestages abgelehnt.

Schmerzlich ist dies insbesondere für die unteren Besoldungsgruppen:

So haben die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Innenausschuss – trotz der in diesem Gesetz vorgesehenen Abschaffung der Besoldungsgruppen A 1 und A 2 – gegen die Anhebung des Eingangsamtes für Justizwachtmeister von Besoldungsgruppe A 3 nach A 4 gestimmt.

Hier geht es um die Anhebung des Eingangsgrundgehaltes von 2 814,19 DM auf 2 878,12 DM. Doch selbst diese bescheidene Verbesserung für niedrigste Besoldungsgruppen wollten die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nicht mittragen.

Bei der Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften ist eine ausgewogene Gesamtlösung nötig, die das Besoldungsgefüge im Lot hält. Dieser Antrag dient der Umsetzung dieser Vorgabe.

Zu den einzelnen Änderungsvorschlägen

Zu 1. (Eingangsamt für Justizwachtmeister anheben)

Die 70. Justizministerkonferenz vom 7. bis 9. Juni 1999 in Baden-Baden hat beschlossen, das Eingangsamt für den Justizwachtmeisterdienst von A 3 nach A 4 anzuheben, weil die Besoldung dieser Beamten aus dem bisherigen Eingangsamt in A 3 „nicht mehr funktions- und leistungsgerecht“ ist.

Wörtlich führen die Justizminister in ihrem einstimmigen Beschluss aus:

„1. Die Anforderungen an die Beamten in den Laufbahnen der Justizwachtmeister und der Amtsgehilfen, die im Sitzungsdienst der Gerichte eingesetzt werden, sind wesentlich gestiegen. Dies gilt insbesondere für die den Beamten dieser Laufbahnen obliegenden Aufgaben zur Abwehr von Gefahren, die für Justizorgane und Justizeinrichtungen von Gewalttätern ausgehen. Zur Abwehr solcher Gefahren müssen im Bereich des Sitzungs-, Ordnungs- und Vorführungsdienstes vor allem auch jüngere Beamte im Eingangsamt eingesetzt werden, die eine entsprechende körperliche Leistungsfähigkeit besitzen.

Die Besoldung dieser Beamten aus dem bisherigen Eingangsamt in der Besoldungsgruppe A 3 ist nicht mehr funktions- und leistungsgerecht.

2. Die Justizministerinnen und Justizminister halten die baldige Anhebung des Eingangsamtes der Justizwachtmeister und der Amtsgehilfen, die im Sitzungsdienst der Gerichte eingesetzt sind, nach Besoldungsgruppe A 4 notwendig. Sie bitten die Bundesministerin der Justiz, sich bei der Bundesregierung für eine baldige entsprechende Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes einzusetzen.“

Dieser Antrag dient der Umsetzung dieses Beschlusses.

Zu 2. (Justizwachtmeisterzulage schaffen)

Die 70. Justizministerkonferenz vom 7. bis 9. Juni 1999 in Baden-Baden hat es als „zwingend notwendig“ bezeichnet, die so genannte Gitterzulage (Stellenzu-

lage gemäß Vorbemerkung Nr. 12 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes) in eine allgemeine „Justizwachtmeisterzulage“ umzuwandeln.

Wörtlich führen die Justizminister in ihrem mit großer Mehrheit gefassten Beschluss aus:

- „1. Die Justizministerinnen und -minister vertreten die Auffassung, dass die Regelung in der Vorbemerkung Nr. 12 zu den Bundesbesoldungsordnungen A u. B des Bundesbesoldungsgesetzes für den Justizwachtmeisterdienst ungeeignet ist. Sie erachten eine Herauslösung des Justizwachtmeisterdienstes aus dieser Bestimmung und die Schaffung einer eigenständigen Regelung in betragsmäßig übereinstimmender Zulagenhöhe für den Justizwachtmeisterdienst mit der Bezeichnung „Vorführzulage“ unter Nr. 12 a der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes für zwingend notwendig.
2. Die Justizministerinnen und -minister halten folgenden Formulierungsvorschlag für geboten:
„Beamte in Ämtern der Besoldungsordnung A, die bei Gerichten und Staatsanwaltschaften überwiegend für die Bewachung und Vorführung von Gefangenen eingesetzt sind, erhalten eine Stellenzulagen nach Anlage IX.“
3. Die Justizministerinnen und -minister bitten den Vorsitzenden der Justizministerkonferenz an den Bundesminister des Innern mit der Bitte heranzutreten, gemäß dem vorstehenden Formulierungsvorschlag eine eigenständige Regelung für den Justizwachtmeisterdienst in den Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes auszubringen.“

Dieser Antrag dient der Umsetzung dieses Beschlusses.

Zu 3. (Ämterzuordnung bei der BfA verbessern)

Mit der Regelung wird die Zuordnung der Ämter der Abteilungsdirektoren und der Mitglieder der Geschäftsführung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) nach über 25 Jahren an die zwischenzeitlichen umfangreichen Aufgabenzuwächse und die seitdem gewachsene Bedeutung – insbesondere auch im Zuge der Erstreckung der Zuständigkeit auf die neuen Länder – und Größe des Personalbestandes angepasst.

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wurde bereits im August 2000 vom Vorstand der BfA auf diese notwendigen Änderungen hingewiesen.

Zu 4. (Amtsbezeichnung des Leiters des Bundeszentralregisters ändern)

Vor Einführung einer eigenständigen Besoldungsordnung für die Richter und Staatsanwälte durch die Bundesbesoldungsordnung R am 1. Juli 1975 führte der Leiter des Bundeszentralregisters die Amtsbezeichnung „Abteilungspräsident“. Sein Stellvertreter und die übrigen Beamten des höheren Dienstes führten andere Amtsbezeichnungen.

Heute sind die Funktionen

- des Leiters des Bundeszentralregisters,
- seines Stellvertreters, der zugleich Referatsleiteraufgaben wahrnimmt und
- eines Referenten, der zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben dem Leiter des Bundeszentralregisters unmittelbar unterstellt ist,

einheitlich einem Amt der Besoldungsgruppe R 3 mit der Amtsbezeichnung „Oberstaatsanwalt beim Bundesgerichtshof“ zugeordnet.

Die Unterschiedlichkeit der genannten Funktionen – insbesondere die herausgehobene Funktion des Leiters des Bundeszentralregisters als Vorgesetzter aller dort Beschäftigten und als Repräsentant der Dienststelle nach außen – findet in der geltenden Amtsbezeichnung keinen Ausdruck.

Dieser Umstand ist immer wieder Anlass von unzutreffenden Annahmen und Missverständnissen, insbesondere im Verhältnis zu Personen oder Institutionen außerhalb der Dienststelle.

Es ist daher geboten, die Funktion des Leiters des Bundeszentralregisters einem Amt mit einer Amtsbezeichnung zuzuordnen, die sich von der Amtsbezeichnung der beiden anderen genannten Beamten unterscheidet und seine Stellung innerhalb der Dienststelle auch nach außen deutlich macht.

Das Bundeszentralregister mit seinen Aufgaben als Registerbehörde für

- das zentrale deutsche Strafregister (Bundeszentralregister),
- das Zentrale Staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister und
- das Gewerbezentralregister

und als zentrale Behörde nach

- dem Auslandsunterhaltsgesetz und
- dem Sorgerechtsübereinkommens-Ausführungsgesetz

ist als Dienststelle mit Sitz in Bonn verwaltungsorganisatorisch der Behörde des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof zugeordnet. Die Planstellen und Stellen für die annähernd 400 Beamten, Angestellten und Lohnempfänger des Bundeszentralregisters sind gemeinsam mit den Planstellen und Stellen für die Dienststellen Karlsruhe und Leipzig des Generalbundesanwalts im Haushaltskapitel 07 04 ausgewiesen.

Zu 5. (Einstufung für Direktoren größerer Amtsgerichte verbessern)

Die stetige Aufgabenverlagerung auf die Amtsgerichtsdirektoren als Leiter der Gerichte/Behörden bringt eine deutliche Mehrbelastung, erhöhte Anforderungen an die Qualifikation und erhebliche gesteigerte Verantwortung mit sich (Selbstverwaltung, Haushaltsrecht, Budgetierung).

Auch angesichts der Tatsache, dass die Leiter solch größerer Gerichte mit 20 oder mehr Richterplanstellen regelmäßig die Dienstaufsicht über eine große Zahl an nachgeordnetem Personal ausüben, erscheint die in der Praxis in aller Regel bestehende Einstufung der Amtsgerichtsdirektoren solch größerer Amtsgerichte in R 2 mit Zulage nicht mehr angemessen.

Eine Änderung der Einstufung ist daher geboten.

Zu 6. (Keine zusätzlichen Sonderzuschläge)

Die Schaffung neuer Sonderzuschläge ist zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit nicht nötig, da § 72 BBesG bereits in seiner jetzigen Fassung die Möglichkeit eröffnet, flexibel, ganzheitlich und schnell auf Schwankungen in der Angebots- und Nachfragesituation zu reagieren.

Zu 7. (Beamtenrecht familienfreundlich fortentwickeln)

§ 1 (Alimentation kinderreicher Beamter dynamisch absichern)

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Familienzuschlag für dritte und weitere Kinder wurde auf Initiative der Fraktion der CDU/CSU mit Artikel 5 des Gesetzes zur Neuordnung der Versorgungsabschlüsse umgesetzt – allerdings nur vorläufig für das Jahr 2001.

Eine endgültige Regelung will die Bundesregierung erst mit dem Besoldungsstrukturgesetz schaffen. Da dieses in weiten Teilen vom Bundesrat abgelehnt wird, dürfte es vor dem 1. Januar 2002 nicht in Kraft treten.

Demnach droht die Situation einzutreten, dass ab 2002 keine gesetzliche Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts mehr besteht.

Dies wäre weder den betroffenen Familien noch den beamtenrechtlichen Familienkassen zuzumuten, da dann die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts durch aufwändige Berechnungen im jedem Einzelfall unmittelbar anzuwenden wäre.

Aus diesem Grunde sollte schon jetzt die Gelegenheit ergriffen werden, die Höhe des Familienzuschlags für dritte und weitere Kinder dynamisch fortzuschreiben.

Der genannte Satz von 106,39 Euro entspricht dem heutigen Betrag unter Berücksichtigung der zum 1. Januar 2002 vorzunehmenden Anpassung um 2,2 %.

Bei der künftigen Dynamisierung ist zu prüfen, ob die Höhe dieses Zuschlags die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts erfüllt und ob ggf. Erhöhungen des Zuschlags für erste und zweite Kinder ebenfalls geboten sind.

§ 2 (Familienfreundliche Änderung der Sonderurlaubsverordnung (SUrlV))

Die Sonderurlaubsverordnung sieht bislang nicht vor, dass bei stationärer Geburt eines weiteren Kindes dem Ehepartner Sonderurlaub für die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht für die daheim gebliebenen eigenen minderjährigen Kinder gewährt wird.

Insbesondere Soldaten, die sich auf Grund ihrer Versetzungshäufigkeit nur selten auf die Mithilfe in der Nähe lebender Verwandter stützen können, würden von dieser Ergänzung der Sonderurlaubsverordnung profitieren.

Damit würde überdies das Verfassungsgebot, wonach Ehe und Familie unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung stehen, weiter ausgefüllt.

§ 3 (Beurlaubung zum Zwecke der Kindererziehung verbessern)

Die heutige Fassung des § 72a BBG lässt eine Beurlaubung zum Zwecke der Kindererziehung maximal für einen Zeitraum von zwölf Jahren zu.

Insbesondere Frauen- und Familienverbände weisen darauf hin, dass dies keine optimale Voraussetzung für die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist, weil die Erziehungszeit in einer entscheidenden Phase der Kindererziehung – nämlich im zwölften Lebensjahr – abgebrochen werden muss. Der Zeitraum sollte daher bis zur Volljährigkeit des Kindes ausgedehnt werden.

Außerdem sollte eine Unterbrechung dieser Elternzeit ermöglicht werden, u. a. damit sich die Eltern in der Kindererziehung abwechseln können.

Zu 8. (Wehrsold und Mobilitätszuschlag erhöhen)

Der Verteidigungsausschuss des Deutschen Bundestages hat bereits eine Erhöhung des Mobilitätszuschlags beschlossen. Dieser Beschluss ist zu begrüßen.

Er sollte durch einen Gesetzentwurf konkretisiert werden, damit durch eine Erhöhung des Mobilitätszuschlags tatsächlich auch der angestrebte Ausgleich der besonderen Belastungen der Wehrpflichtigen gegenüber den Zivildienstleistenden gewährleistet wird.

Diese Maßnahme sollte jedoch nicht isoliert in Kraft treten:

Wehr- und Dienstpflichtige sowie Wehrübende müssen auch an der generellen Einkommenssteigerung beteiligt werden.

Wehrpflichtige stellen ohnehin eine der Gruppen mit den geringsten Einkommen dar.

Darüber hinaus ist die Erhöhung des Wehrsolds um 1 DM pro Tag eine Forderung, die seitens der Fraktion der SPD schon mit Wirkung vom 1. Januar 1998 immer wieder gefordert, bisher aber nicht umgesetzt wurde.

